

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Interessen der Genossenschaft, die Ueberwachung des statutenmäßigen Vorganges der bestellten Alpvögte und mit diesen die Obforgen zur Hebung der Alpwirtschaft auf die erträgnisfähigste Rente.

Die Alpvögte sind gehalten, alle Alpangelegenheiten, soweit nicht diese ihrer Natur nach sich stets gleich bleiben oder ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu beraten.

§ 38.

Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpvögte über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft dem Ausschusse Rechnung zu legen.

Neue nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpvögte nur dann machen, wenn dieselben zum Nutzen der Genossenschaft sind, den Betrag von 20 K nicht überschreiten und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.

Einsfließende Einkaufsgelder müssen entweder zur Kultivierung der Alpen und zur Instandhaltung der Alpgebäude verwendet oder fruchtbringend angelegt werden.

§ 39.

Der dem Alter nach jüngere Alpvogt hat in jeder der beiden Alpgenossenschaften zum Behufe der Rechnungslegung ein Tagebuch über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, dann ein Hauptbuch zu führen, in welchem für jedes Genossenschaftsmitglied alphabetisch eine eigene Blattseite zu eröffnen ist und in welchem jedem Alpgenossen dessen Schuldigkeiten und die von ihm hierauf geleisteten Zahlungen mit Bezug auf die Blattseite des Tagebuches, wo sie vorkommen, einzutragen sind.

§ 40.

Die Alprechnung ist jährlich bis längstens Ende Dezember dem Ausschusse zur Prüfung zu übergeben.

Nach erfolgter Adjustierung der Jahresrechnung bleibt es die weitere Pflicht der Alpvögte mit jedem Genossen-